Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1058

11.5.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/1058 DES RATES

vom 5. Mai 2026

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 18. März 2026 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank) (ECB/2026/8) [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt wurden.

(2) Die Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank) unterliegt seit dem 1. Januar 2026 Artikel 27.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.

(3) Das Mandat der derzeitigen externen Rechnungsprüfer der Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank), Ernst and Young Audit OOD, endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2026.

(4) Der EZB-Rat hat daher empfohlen, dass der Rat die derzeitigen externen Rechnungsprüfer, Ernst and Young Audit OOD, als externe Rechnungsprüfer von Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank) für das Geschäftsjahr 2026 anerkennt.

(5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates [2] entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Beschlusses 1999/70/EG wird folgender Absatz angefügt:

„(21) Ernst and Young Audit OOD werden als externe Rechnungsprüfer der Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank) für das Geschäftsjahr 2026 anerkannt.“

[1] ABl. C, C/2026/1938, 27.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1938/oj.
[2] Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/70(1)/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. KERAVNOS